

Leistungs- und Prüfungsvereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII

Zwischen

dem DRK-Landesverband Schleswig-Holstein e.V.,  
Klaus-Groth-Platz 1 in 24105 Kiel  
-nachfolgend „Einrichtungsträger“ genannt -

und

**dem Kreis Plön**  
**- Die Landrätin -**  
**Hamburger Str. 17 / 18, 24306 Plön**  
(Leistungsträger)

**vertreten durch die Koordinierungsstelle soziale Hilfen**  
**der schleswig-holsteinischen Kreise**  
**Anstalt des öffentlichen Rechts<sup>1</sup>,**  
**Hopfenstraße 2d, 24114 Kiel**

- nachfolgend „Leistungsträger“ genannt -

wird über die Leistungen für den Bereich

"vollstationäres Wohnen mit einem tagesstrukturierenden Angebot für Menschen mit einem außerordentlichen Hilfebedarf" im DRK- Schul- und Therapiezentrum Raisdorf, Henry-Dunant-Straße in 24223 Schwentinental

- nachfolgend „Einrichtung“ genannt -

folgende Vereinbarung

geschlossen:

---

<sup>1</sup> Die KOSOZ AöR ist nach § 19 b des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) ein gemeinsames Kommunalunternehmen der schleswig-holsteinischen Kreise in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Der in diesem Dokument angesprochene Aufgabenbereich wird für alle Kreise einheitlich von der KOSOZ AöR wahrgenommen.

**Inhalt:**

	Vorbemerkung
§ 1	Gegenstand und Grundlagen
§ 2	Art und Ziel der Leistungen
§ 3	Personenkreis
§ 4	Inhalt der Leistungen
§ 5	Umfang der Leistungen
§ 6	Kindeswohlgefährdung
§ 7	Individuelle Hilfeplanung / Gesamtplanung / Teilhabekonferenz
§ 8	Qualität der Leistungen
§ 9	Leistungsgerechte Vergütung
§ 10	Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit
§ 11	In-Kraft-Treten und Laufzeit der Vereinbarung
§ 12	Schlussbestimmungen

**Vorbemerkung**

- (1) Die Vereinbarung regelt nur diejenigen Leistungen, die der Sozialhilfeträger unter Berücksichtigung des Nachranges der Sozialhilfe sicherzustellen hat.
- (2) Die Selbstständigkeit des Einrichtungsträgers in Zielsetzung und Durchführung der Aufgaben bleibt unberührt. Die Möglichkeit der Entwicklung der Einrichtung unter Fortschreibung der Vereinbarung bleibt unberührt.
- (3) Absichten und/oder Maßnahmen des Einrichtungsträgers, die Auswirkungen auf den Personenkreis, der aufgenommen werden soll (§ 3), den Inhalt der Leistungen (§ 4) und/oder die Vergütung (§ 9) haben können, hat der Träger der Einrichtung rechtzeitig mit dem Leistungsträger abzustimmen.
- (4) Die Einrichtung ist seit Jahrzehnten darauf spezialisiert, Menschen mit einem besonders schweren Grad der Körperbehinderung zu betreuen, zu fördern und zu versorgen.  
Für diesen Personenkreis werden im Rahmen des Leistungsangebotes der Einrichtung Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft als tagesstrukturierende Leistungen in dem Zeitraum angeboten, in dem sie bisher das angegliederte Landesförderzentrum körperliche und motorische Entwicklung besucht haben.

## **§ 1 Gegenstand und Grundlagen**

- (1) Diese Vereinbarung regelt die Bedingungen für
- den Inhalt, den Umfang und die Qualität der zu erbringenden Leistung (§ 75 Abs. 3 Nr. 1 SGB XII i.V.m. § 76 Abs. 1 SGB XII) und
  - eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung (§ 75 Abs. 3 Nr. 3 SGB XII)
- und dient als Basis für die leistungsgerechte Vergütung und Verfahrensfragen.
- (2) Die Einrichtung ist eine Einrichtung im Sinne des § 1 Abs. 2 des Landesrahmenvertrags und § 13 Abs. 2 SGB XII.
- (3) Die Einrichtung ist keinem Einrichtungstyp des Einrichtungstypenkataloges gem. § 1 Abs.3 c) und § 3 Abs.1 LRV-SH zuzuordnen.
- (4) Grundlagen dieser Vereinbarung sind in den zum Vereinbarungszeitpunkt geltenden Fassungen:
- a) das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX)  
– Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen –,
  - b) das Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe –,
  - c) die Verordnung nach § 60 SGB XII (Eingliederungshilfeverordnung),
  - d) der Landesrahmenvertrag für Schleswig-Holstein (LRV-SH) vom 01.01.2013 nebst Anlagen,
  - e) und das Selbstbestimmungsstärkungsgesetz.(SbStG) vom 17.07.2009
- (5) Die Aussagen der UN- BRK werden beachtet und im Rahmen der vereinbarten personellen und sachlichen Ausstattung umgesetzt.
- (6) Die Einrichtung unterliegt den Bestimmungen des SGB VIII und ist dem Kindeswohl i.S. des § 8a SGB VIII besonders verpflichtet.

## **§ 2 Art und Ziele der Leistungen**

- (1) Durch die Leistung wird Eingliederungshilfe als Hilfe zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich sind, Menschen mit Behinderungen die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen, gem. §§ 53, 54 Abs.1 und 55 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 3, 4, 6 und 7 SGB IX erbracht.
- (2) Das Angebot stellt eine ganzheitliche Hilfe dar. Es kann vorübergehend, für eine längere Zeit oder auf Dauer für die betreuten Menschen zur Verfügung stehen.
- (3) Die Leistung hat das Ziel, den Menschen mit Behinderungen die Hilfen zur Verfügung zu stellen, die eine Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und in



der Gesellschaft ermöglichen oder erleichtern. Im Rahmen des Betreuungs- und Förderangebotes wird in dem jeweils individuell erforderlichen Umfang die größtmögliche Selbstständigkeit und Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderungen sichergestellt. Die inhaltliche Gestaltung orientiert sich dabei an der aktuellen Lebenssituation und den Bedürfnissen des Menschen mit Behinderungen. Vorhandene Fähigkeiten sollen in diesem Zusammenhang erhalten und verbessert werden, dem Abbauprozess soll entgegengewirkt, Folgen verlorener Fähigkeiten sollen gemildert werden.

- (4) Ziel der Leistung ist die Förderung der Menschen mit Behinderungen in Hinblick auf den Erhalt der Alltagsfertigkeiten. Hierzu gehören die Hilfe bei der Strukturierung des Tagesablaufes sowie das Training alltäglicher Handlungsabläufe. Besonders durch die aktivierende und individuelle Betreuung und Pflege im Rahmen der Eingliederungshilfe sollen die Lebensqualität ebenso wie das Wohlbefinden und die Zufriedenheit gefördert werden.
- (5) Durch gezielte strukturierende und fördernde Angebote sowie durch die notwendigen Pflegeleistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe sollen die Menschen mit Behinderungen in die Lage versetzt werden, aufbauend auf ihren vorhandenen individuellen Ressourcen sinnvolle Handlungs- und Lebensperspektiven zu entwickeln und zu sichern.
- (6) Ausgehend vom Autonomie- und Selbstbestimmungsansatz und den individuellen Möglichkeiten der Bewohner werden primär folgende Zielsetzungen verfolgt:
- Eine Tagesstrukturierung wird wahrgenommen und gelebt
  - die zur Verfügung stehende Zeit ist gestaltet,
  - soziale Kontakte sind erhalten, Möglichkeiten soziale Kontakte auszubauen sind erarbeitet und in den Alltag integriert,
  - individuelle Selbstständigkeit und Alltagskompetenz sind erhalten und ggf. weiterentwickelt,
  - Größtmögliche Mobilität und gesundheitlicher Selbstversorgung,
  - Teilhabe am sozialen Leben,
  - Reizüberflutungen sind durch klare, überschaubare, fest geregelte und sich stetig wiederholende Handlungen und Abläufe vermieden oder reduziert,
  - Möglichkeiten, emotionale Impulsausbrüche zu steuern, sind erarbeitet,
  - Möglichkeiten, mit ritualisiertem Zwangsverhalten und Stereotypen umzugehen, es ggf. zu steuern und zu reduzieren sind erarbeitet und in den Alltag integriert,
  - individuelle kognitive und kommunikative Kompetenzen sind erhalten und ggf. ausgebaut,,
  - das gewohnte Lebensumfeld ist erhalten.
- (7) In die Gestaltung der Leistung werden die Menschen mit Behinderungen mit ihren Fähigkeiten und Wünschen einbezogen. Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten fördern die Zunahme von Autonomie und Kompetenz und tragen somit zum Erfolg der Hilfen und zur Steigerung der Lebensqualität bei.

- (8) Weitere Ziele betreffen die Lebensbereiche Gesundheit, Wohnen, Arbeit, sozialer Lebensraum, Finanzen und Institutionen.

Hierbei handelt es sich um allgemeine Ziele, die im Rahmen der sehr individuellen Hilfeplanung durch den zuständigen Leistungsträger und unter Berücksichtigung der durchgängig erheblichen körperlichen Behinderungsbilder bei gleichzeitiger ausgeprägter kognitiver Leistungsfähigkeit konkretisiert werden. Hinsichtlich des Inhalts der Leistungen wird auf §§ 4 und 5 verwiesen.

### § 3 Personenkreis

- (1) In der Einrichtung wird folgender Personenkreis im Sinne des § 53 SGB XII i.V.m. § 1 der Eingliederungshilfeverordnung betreut und gefördert, der in der Regel aufgrund seiner Beeinträchtigungen

- nicht einer Tätigkeit im Rahmen einer WfbM oder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nachgehen können,
- nicht in der Lage sind, ohne intensive Begleitung und Hilfe Sinnesanregungen und Sinneserfahrungen zu machen,
- nur durch eine intensive Betreuungsdichte die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht werden kann,
- Hilfen zur Beschäftigung und sinnvollen Tagesstruktur benötigen,
- und über einen außerordentlichen Hilfebedarf verfügen.

Dies sind Menschen mit einer wesentlichen Behinderung, deren Alltagskompetenz erheblich eingeschränkt ist und die nach Feststellung von Sachverständigen des Leistungsträgers auf eine Betreuung im tagesstrukturierenden Angebot angewiesen sind. Mögliche Teilhabebeeinträchtigungen können sein:

- Vereinsamung und Isolation,
- Einschränkungen bei der selbstständigen Tagesstrukturierung,
- erhebliche Fähigkeitseinschränkungen für die Ausübung einer sonstigen angemessenen Tätigkeit.

- (2) Der leistungsberechtigte Personenkreis ist charakterisiert durch einen besonders schweren Grad der Körperbehinderung und den daraus resultierenden umfangreichen Hilfebedarf im täglichen Leben.

- (3) Hierzu gehören insbesondere Menschen mit:

- zerebralen Bewegungsstörungen, zerebralen Anfallsleiden, Querschnittslähmungen, Erkrankungen des Nervensystems,
- allen Formen der Muskelerkrankungen,
- nichtinvasiven Therapien bei respiratorischen Komplikationen,
- Stoffwechselerkrankungen,
- erheblichen Erkrankungen und Fehlbildungen des Skelettsystems,



- chronischen Erkrankungen und Funktionsstörungen von Organen,
- chronischen Hauterkrankungen,
- Bluterkrankungen,
- Stoffwechselanomalien,
- vegetativen Störungen und Immunschwächen,
- genetischen Syndromen,
- schweren Schädel-Hirn-Traumata,
- Komplexen sonstigen Körperbehinderungen in Verbindung einer Hör-, Seh- oder Sprachbehinderung

(4) Der Leistungsumfang sieht eine Aufnahme oder Betreuung von Menschen mit Behinderungen nicht vor,

- deren Verhalten zu einer akuten Eigengefährdung oder Gefährdung anderer Menschen mit Behinderungen und/oder des Personals sowie anderer Dritter führt,
- deren Verhalten trotz angemessener Betreuung zu einer erheblichen Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten, Selbstständigkeit und Selbstbestimmtheit anderer Menschen mit Behinderungen führt,
- die eine behandlungsbedürftige Suchterkrankung und/oder
- die eine primär psychische Erkrankung aufweisen.
- die einer ständigen oder zeitweisen 1 zu 1 Betreuung bedürfen (siehe Absatz 5)

(5) In Einzelfällen nimmt die Einrichtung Menschen mit außergewöhnlich schweren Behinderungen auf. Diese Menschen sind dadurch charakterisiert, dass sie außergewöhnlich schwer und häufig mehrfach behindert sind, z.B. durch eine Dauerbeatmung, durch außergewöhnlich schwere oder häufige Spastiken und Epilepsien, dadurch, dass sie sich in der Endphase ihres Lebens befinden, dass sie ein besonderes Maß der Orientierungslosigkeit oder der behinderungsbedingten Fremd- oder Eigengefährdung aufweisen und / oder die aufgrund fachlicher Gutachten einer zusätzlichen Begleitung bedürfen. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Gleiches gilt für Personen, die bereits in der Einrichtung betreut werden und einen entsprechenden Bedarf entwickeln oder entwickelt haben.

Für diese Menschen mit Behinderungen, die einer ständigen oder zeitweisen 1 zu 1 Betreuung bedürfen, ist ein zusätzlicher Personal- und Sachkostenbedarf für die Versorgung und Betreuung notwendig, der durch die vorliegende Leistungsvereinbarung nicht abgedeckt ist. Für diese Leistungen ist mit dem zuständigen Leistungsträger ein individueller Zuschlag zur Vergütung zu vereinbaren, weil diese Leistungen nicht Gegenstand der Kalkulation der Vergütung für diese Leistungsvereinbarung sind. Die notwendigen und erforderlichen zusätzlichen Leistungen ergeben sich aus § 4, Ziffer 2.7. Nach erfolgter Vereinbarung solch eines individuellen Zuschlags ist die Notwendigkeit und die Höhe des Bedarfes wiederkehrend zu überprüfen und dementsprechend anzupassen.

Erfüllen diese zusätzlichen Leistungen die Voraussetzungen nach § 37 SGB V und der hierzu erlassenen Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses

vom 16.03.2017 bzw. in ihrer jeweils aktuellen Fassung können diese Leistungen aufgrund ärztlicher Verordnung im Rahmen der häuslichen Behandlungspflege innerhalb der Einrichtung durch die zuständige Krankenkasse erbracht werden.

- (6) Die Zugehörigkeit zum Personenkreis stellt der nach § 98 SGB XII zuständige Leistungsträger im Rahmen seiner Hilfeplanung, ggfs. nach Anhörung von weiteren Sachverständigen, soweit dies nach den Besonderheiten des Einzelfalles geboten ist, fest.
- (7) Es werden 10 vollstationäre Plätze für Menschen mit Behinderung, die einer Tagesstruktur bedürfen vereinbart.  
Darüber hinaus verfügt die Einrichtung über 42 vollstationäre Plätze im Bereich Wohnen für Schüler/Studenten/Auszubildende. Hierfür ist eine eigenständige Leistungs-/Prüfungs-/ und Vergütungsvereinbarung abgeschlossen.  
Folglich stehen insgesamt 52 vollstationäre Betreuungsplätze zur Verfügung. Die jeweiligen Bereiche können wechselseitig belegt werden. Die Platzzahl von 52 vollstationären Plätzen darf nicht überschritten werden.

Des Weiteren werden 48 teilstationäre Plätze vereinbart.

#### **§ 4 Inhalt der Leistungen**

- (1) Das Leistungsangebot ist darauf ausgerichtet, dass nachfolgende Inhalte entsprechend dem individuellen notwendigen Bedarf, den Fähigkeiten, Neigungen und Interessen der Menschen mit Behinderungen im Hinblick auf die Zielsetzung der Hilfen ausgestaltet werden. Dabei ist das Wirken des Betreuungspersonals auf die Gesamtpersönlichkeit und die Individualität sowie auf die Bedürfnisse des einzelnen Menschen mit Behinderungen unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Belange ausgerichtet.
- (2) Das Leistungsangebot ist darauf gerichtet, den Menschen mit wesentlichen Behinderungen entsprechend dem notwendigen Bedarf und im Hinblick auf die Zielsetzung der Hilfen im Rahmen eines ganzheitlichen und interdisziplinär erarbeiteten Förderkonzeptes zu fördern, zu betreuen und im Rahmen der Eingliederungshilfe zu pflegen.

Bei der Erbringung der nachfolgenden Leistungen bedient sich die Einrichtung u.a. folgender Methoden:

- Einzelgespräche
- Bezugsbetreuung
- Gruppengespräche
- Fachberatung
- Praktische Übungen
- Anleitungen



- Stellvertretende Ausführung

Die Leistungen beziehen sich auf folgende Bereiche:

### **1.2 Verpflegung**

- Die Leistungsberechtigten erhalten während ihrer Anwesenheitszeit Vollverpflegung, die sie in den jeweiligen Wohngruppen einnehmen,
- die tägliche Verpflegung umfasst Frühstück, Mittagessen, Abendessen sowie eine ganztägige Versorgung mit Getränken. Zwischenmahlzeiten werden angeboten, wenn sie gesundheitsprophylaktisch erforderlich sind, einem Förderzweck dienen oder sie der Gewohnheit bzw. dem individuellen Bedürfnis eines Menschen mit Behinderungen entsprechen. Die Zubereitung erfolgt durch die eigene Großküche,
- die Zubereitung kleiner Mahlzeiten durch die Leistungsberechtigten wird besonders gefördert,
- eine nötige Diätversorgung oder enterale Ernährung erfolgt aufgrund ärztlicher Anordnung und wird durch Fachpersonal in der Großküche zubereitet,
- Art, Umfang und Menge der Verpflegung richtet sich nach einem eigenen Ernährungskonzept, das die Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährungswissenschaft berücksichtigt, regelmäßig ärztlich überwacht wird und besonders auf die Ernährung von Menschen ausgerichtet ist, die rollstuhlgebunden sind.

### **1.3 Wäschereinigung / Reinigung der Gruppen- und Gemeinschaftsräume**

- Für die Leistungsberechtigten wird die Versorgung mit Bettwäsche und Handtüchern durch die Einrichtung sichergestellt, die Versorgung mit persönlicher Wäsche ist durch die Sorgeberechtigten, rechtlichen Betreuer und/oder die Leistungsberechtigten sicherzustellen,
- die Wäschereinigung der Leistungsberechtigten wird durch die Einrichtung sichergestellt,
- die Wäscheversorgung umfasst auch Näh- und Bügelarbeiten,
- die Reinigung der Zimmer, der Gruppen- und Gemeinschaftsräume erfolgt durch die Einrichtung. Eine Einbeziehung der Leistungsberechtigten ist i.d.R. behinderungsbedingt nicht möglich.

## **2. Betreuungsbereich**

**Umsetzung der individuellen Förderpläne in folgenden Bereichen:**

### **2.1 Pädagogischer Bereich**

- Die regelmäßigen pädagogischen und Förder-, Hilfe- und Betreuungsleistungen umfassen je nach individuellen Wünschen und Schwerpunktsetzungen folgende Bereiche:
  - a) Hilfen zur persönlichen Lebensgestaltung:
    - Begleitung und Hilfestellung in der Entwicklung und Umsetzung individueller Ziele,



- Einzelgespräche im Rahmen der Bezugsbetreuung,
  - Aufbau sozialer Kompetenz,
  - Umgang mit Sexualität,
  - Förderung und möglichst langer Erhalt der Eigenverantwortung und Eigeninitiative,
  - Erhalt und Förderung von Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Bewältigung alltäglicher Lebensbedürfnisse der Menschen mit Behinderungen,
  - Anleitung und Hilfe bei und teilweise komplette Übernahme der Gestaltung des Tagesablaufes,
  - Anbahnung/Unterstützung des Einsatzes der individuellen Hilfsmittel im alltagspraktischen Gebrauch,
  - sozialpädagogische und psychologische Begleitung in extremen Lebenssituationen.
- b) Begleitung, Hilfestellung, Training und Förderung bei
- der Kommunikation, auch mit technischer Unterstützung,
  - Hilfestellung zum Einleben von neuen Leistungsberechtigten,
  - gegenseitige Rücksichtnahme und Achtung,
  - der Wahrnehmung von Sinnesanreizen,
  - Übernahme von Verantwortung für sich selbst und für andere.
- c) Assistenz, z.B.
- beim Umgang mit Geld,
  - beim Einkaufen,
  - beim Zusammenstellen der Ernährung,
  - bei der Gestaltung der Wohnatmosphäre,
  - beim Benutzen öffentlicher Verkehrsmittel,
  - bei der Vereinbarung von Terminen,
  - bei der eigenen Gesundheitsfürsorge,
  - bei der Kooperation mit Haus- und Fachärzten,
  - beim Mobilitäts- und Selbstständigkeitstraining mit Stuserhebung und ggfs. stufenweiser Kompetenzsteigerung.
- d) Begleitung, Hilfestellung, Training, Förderung und teilweise komplette Übernahme bei der Körperhygiene, der Ernährung sowie der körperlichen und motorischen Fitness und der Gesunderhaltung.
- Fachliche Begleitung von Arztbesuchen mit Behandlungsmotivation und der Bearbeitung von Angstproblematiken.

- e) Förderung der Körperwahrnehmung in folgenden Bereichen
- auditiv, gustatorisch, olfaktorisch, visuell, motorisch, vestibulär und sensorisch,
  - beim Kontinenztraining,
  - bei der interdisziplinären Unterstützung und alltäglichen Umsetzung logopädischer und therapeutischer Inhalte,
  - im Rahmen der sexuellen Selbstbestimmung.

## **2.2 Sozialer Bereich**

- Zusammensetzung der Wohngruppen mit unterschiedlichen Behinderungsbildern mit dem Ziel, Akzeptanz, Toleranz und gegenseitige Hilfestellung zu erlernen und praktisch einzusetzen,
- Zusammensetzung der Wohngruppen mit Personen mit unterschiedlichem Geschlecht, Alter und kognitiven Fähigkeiten,
- Interaktionsförderung zwischen den Leistungsberechtigten und Betreuern in familienähnlichen Strukturen,
- Anregung von und Hilfestellung bei Freizeitaktivitäten
  - innerhalb der Einrichtung unter Nutzung der baulichen Möglichkeiten (Bewegungshalle, Therapiehalle, Hallenbad, Wasserklangbett, Jugendraum u.a.),
  - außerhalb der Einrichtung unter Einbeziehung des nahe gelegenen Gewerbegebietes, Nutzung der hauseigenen Fahrzeuge bei Ausflügen in die Umgebung, nach Kiel, den Besuch von Events u.a.,
- soweit möglich regelmäßiger Kontakt zu Familienangehörigen, Einbeziehung in die Förderplanung und Lebensgestaltung, Berichterstattung über die Erreichung von Förderzielen, aber auch bei Problemsituationen
- Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, unter anderem durch Hilfen zur:
  - Förderung der Verständigung mit der Umwelt (Hilfsmittel),
  - Förderung und Begleitung zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben,
  - Förderung und Begleitung von Freizeitaktivitäten im Einzel- und Gruppenrahmen.

## **2.3 Emotionaler Bereich**

- Schaffung eines wertschätzenden Klimas, in dem sich die Leistungsberechtigten angenommen und bei Bedarf auch behütet fühlen,
- sozialpädagogische und psychologische Begleitung von Menschen in extremen Lebenssituationen (Menschen mit geringer Lebenserwartung, Menschen mit Dauerbeatmungspflichtigkeit, Menschen in besonderen Krisensituationen),
- Schutz vor Selbst- und Fremdgefährdung,
- Hilfe bei der Bewältigung allgemeiner persönlicher Probleme,
- Hilfe bei der Bewältigung von Angst, Unruhe, Spannungen,
- Begleitung in Trauerphasen, Bewältigung von Todes- und Nahtoderlebnissen, Sterbebegleitung.



## 2.4 Therapeutische Bereiche

. Die Kosten für die verordnungsfähigen Hilfs- und Heilmittel werden entsprechend der Bestimmungen des SGB V von den Krankenkassen übernommen.

### d) Unterstützte Kommunikation

- Hilfestellung im Rahmen der Unterstützten Kommunikation für Bewohner und deren Angehörige,
- Diagnostik und Ermittlung von fachgerechten und individuell bedienbaren Hilfsmitteln,
- Umgang mit elektronischen und nichtelektronischen Kommunikationshilfen,
- Unterstützung und Beratung der Familien,
- Stellungnahmen für die Hilfsmittelversorgung hör- und sprachbehinderter Bewohner und Bewohnerinnen.

## 2.5 Förderpflegerischer Bereich im Rahmen der Eingliederungshilfe

- Bereitstellung der notwendigen grund- und förderpflegerischen Hilfen im Tages- und Nachtrhythmus,
- Unterstützung bei der Beschaffung von und Umgang mit orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, deren Pflege und Instandhaltung in Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen,
- Vorbereitung und Durchführung von Arztbesuchen, Unterstützung bei der Durchführung der verordneten Therapien in Kiel und Umkreis von 20 Kilometern.
- Begleitung bei der Aufnahme in Krankenhäuser, Sicherstellung der postoperative Nachsorge usw.,
- Anleitung und Unterstützung bei der pflegerischen Eigenversorgung und dessen Selbstmanagement,
- Beschaffung von bewohnerbezogener Kleidung und Körperpflegeartikeln,
- Medikamente- und Hilfsmittelbestellung,
- Weitere Hilfen, die aufgrund von funktionellen und/oder intellektuellen Einschränkungen und/oder individuellen psycho-sozialen Problemstellungen notwendig sind,
- Einhaltung der medikamentösen Behandlung,
- Verhaltensbeobachtung im Hinblick auf depressive Veränderungen und Tendenzen zur Eigengefährdung unter Einbindung des behandelnden Facharztes.

## 2.6 Tagesstrukturierender Bereich

- Pädagogische Begleitung von Menschen mit Behinderungen in einer tagesstrukturierenden Gruppe durch Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft,
- Erhalt und Förderung von Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Bewältigung alltäglicher Lebensbedürfnisse der Menschen mit Behinderungen,
- Planung und Durchführung von Freizeitangeboten (im Rahmen der vereinbarten Vergütung),
- Erhalt und Ausbau gewachsener sozialer Beziehungen,
- Angebot von tagesstrukturierenden Maßnahmen unter fachlicher Anleitung entsprechend der individuellen Hilfe- und Förderpläne,
- Biografiearbeit unter dem Aspekt der Gedächtniserhaltung,

- Krisenprävention, -begleitung und –bewältigung,
- rhythmische Bewegungsangebote,
- kreative Angebote,
- Angebote zur musischen und kulturellen Beschäftigung,
- Förderung der religiösen Selbstbestimmung,
- Angebote im Bereich der Umweltbildung zur Nachhaltigkeit.

## **2.7 Zusätzlicher Personalbedarf für die in § 3 Abs. 5 aufgeführten Menschen mit Behinderungen**

Im Einzelfall können folgende zusätzliche Leistungen im Rahmen der Versorgung und Betreuung erforderlich sein, die durch einen individuellen Zuschlag zur Vergütung mit dem Leistungsträger zu vereinbaren sind:

- 24-Stunden-Betreuung durch examiniertes Pflegepersonal oder eingewiesene Heilerziehungspfleger (Pflicht bei Dauerbeatmung),
- eine ärztliche verordnete oder durch Gutachten festgestellte pädagogische 1:1-Begleitung.
- spezielle physiotherapeutische Maßnahmen, z.B. häufigere Atemtherapie,
- spezielle pädagogische und psychologische Begleitung der betroffenen Personen in ihrer häufig totalen Abhängigkeit vom eingesetzten Personal mit dem Ziel, dennoch ein individuelles Maß an Selbstbestimmung zu erhalten,
- spezielle psychotherapeutische Maßnahmen zur Traumabewältigung,
- Selbst- und Fremdgefährdung, sowie Orientierungslosigkeit, die die ständige Anwesenheit einer Betreuungsperson erfordert.

Diese Aufstellung ist nicht abschließend. Vielmehr wird der zusätzliche Personalbedarf in jedem Einzelfall individuell festgelegt und durch einen zusätzlich mit dem Leistungsträger vereinbarten Zuschlag abgebildet. Der für diese Leistungen erforderliche zusätzliche Personalbedarf wird regelmäßig durch ärztliche Verordnung, Gutachten und/oder Entwicklungsberichte begründet, fortlaufend aktualisiert und mit dem Leistungsträger abgestimmt. Leistungen nach dem SGBV sind grundsätzlich vorrangig und insbesondere für die oben beschriebenen zusätzlichen Bedarfe sind Leistungen nach § 37 SGB V vorrangig in Anspruch zu nehmen. Sollten Leistungen nach dem SGB V und dem SGB XI im Einzelfall nicht durch den zuständigen Sozialleistungsträger (Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Beihilfe, etc.) übernommen werden, so kann auch eine Einzelfallvereinbarung mit dem Sozialhilfeträger geschlossen werden.



## **2.8 Über diese Hilfen hinaus werden von der Einrichtung folgende Leitungs- und Verwaltungsleistungen erbracht:**

- Geschäftsführung,
- Umsetzung komplexer (leistungs-)rechtlicher Anforderungen (Leistungsvereinbarungen, Vergütungskalkulation und –verhandlung, Schiedsstelle SGB XII, etc.),
- Abstimmungsprozesse mit der politischen und der Verwaltungsebene, mit Leistungsträgern und Behörden,
- Verwaltung, Buchhaltung, Personalwesen,
- hauswirtschaftliche Dienstleistungen,
- behinderungsspezifische Ernährungsberatung und –zubereitung,
- Betriebsrat und Schwerbehindertenvertretung,
- Hausmeisterei und Pflege des Außengeländes,
- Betriebstechnik, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Fachkraft für Medizinproduktesicherheit, Medizinproduktebeauftragte
- Hygienefachkraft,
- Informationstechnologiedienstleistungen,
- Datenschutzbeauftragte/r,
- Kinderschutzfachkraft,
- betriebsärztliche Versorgung,
- Qualitätssicherung und –management
- Fahr- und Begleitdienste, Organisation gewünschter Wochenendheimfahrten.

### **§ 5**

#### **Umfang der Leistungen**

- (1) Die von der Einrichtung zu erbringende Leistung entspricht in jedem Einzelfall in Art und Umfang dem Hilfeanspruch nach den §§ 1 und 9 sowie §§ 53, 54 des SGB XII. Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus § 5 LRV-SH. Er überschreitet nicht das Maß des Notwendigen und orientiert sich an dem individuellen Hilfebedarf des Leistungsberechtigten und wird begrenzt durch die vereinbarte personelle, räumliche und sächliche Ausstattung sowie durch die Vergütung.

Die Einrichtung hält folgende zeitliche Betreuungsrahmen vor:

- a) Ganzjahresbetreuung 365 Tage im Jahr,
- b) mit einem tagesstrukturierendem Angebot von Montag bis Donnerstag in den Zeiten zwischen 08.45 bis 15.00 Uhr und am Freitag bis 14.00 Uhr. Der Umfang beträgt bis zu 30 Stunden wöchentlich einschließlich der Erholungspausen und Zeiten der Teilnahme an begleitenden Maßnahmen.
- c) Wenn es wegen Art oder Schwere der Behinderung des Menschen mit Behinderung notwendig erscheint, kann im Rahmen der individuellen Hilfeplanung eine bedarfsgerechte, kürzere Beschäftigungszeit im Rahmen der tagesstrukturierenden Maßnahme vereinbart werden. In diesen Fällen findet eine Betreuung im Wohnbereich statt.

## **§ 6 Kinderschutz**

- (1) Der Leistungserbringer stellt hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne der §§ 72 Abs. 1 und 72a SGB VIII insbesondere sicher, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder 225 Strafgesetzbuch verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck lässt sich der Leistungserbringer bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen (spätestens nach 5 Jahren) von dem zu beschäftigenden Personal ein Führungszeugnis nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz vorlegen.
- (2) Der Leistungserbringer entwickelt ein handlungs- und einrichtungsfeldbezogenes Verfahren, um auf eine vermutete oder offensichtliche Kindeswohlgefährdung sicher und schnell reagieren zu können. Der Leistungsträger wird über dieses Verfahren unterrichtet.
- (3) Werden der hauptamtlichen Fachkraft des Leistungserbringers (Fachkräfte sind gem. § 72 Abs. 1 S. 1 SGB VIII Personen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben) gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so informiert diese hierüber unverzüglich die nach dem Verfahren des Leistungserbringers benannten Verantwortlichen.
- (4) Zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos im Rahmen einer sich unverzüglich anschließenden Fallberatung wird eine im Umgang mit spezifischen Gefährdungssituationen erfahrene Fachkraft hinzugezogen („insoweit erfahrene Fachkraft“ gem. § 8a SGB VIII). Verfügt der Leistungserbringer selbst nicht über diese Fachkraft, so zieht er eine externe Fachkraft (z. B. aus einer Beratungsstelle, einem Kinderschutz-Zentrum) hinzu. Bei Bedarf berät das Jugendamt hinsichtlich des in Betracht kommenden Personenkreises der insoweit erfahrenen Fachkräfte.
- (5) Bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos sind die Personensorge-/Erziehungsberechtigten und das Kind/ der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes/des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Erscheint eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos danach nicht möglich, wird das Jugendamt hinzugezogen.
- (6) Im Rahmen der Fallberatung wird, wenn angezeigt, entschieden, wer in welchen Schritten und welchem Zeitraum mit dem Kind/ dem Jugendlichen und den Personensorge-/Erziehungsberechtigten den wirksamen Schutz des Kindes/des Jugendlichen organisiert und auf die Inanspruchnahme notwendiger und geeigneter Hilfen hinwirkt (Schutzplan). Besteht weiterer Beratungsbedarf über Art und Umfang der erforderlichen Hilfen, so wird das Jugendamt hinzugezogen.



- (7) Wenn die angenommenen Hilfen zur Abwendung der Gefährdung als nicht ausreichend erscheinen oder die Personensorge-/Erziehungsberechtigten die angebotenen Hilfen ablehnen, informiert der Leistungserbringer das Jugendamt. Bei der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung liegt die Federführung für die Hilfeplanung beim Jugendamt (ASD). Dabei wird die Kooperation mit den bisher beteiligten Fachkräften ggf. je nach Besonderheit des Einzelfalles Bestandteil der Hilfeplanung.
- (8) Der Ablauf des Verfahrens ist durch den Leistungserbringer in geeigneter Form zu dokumentieren. Erfolgt eine Mitteilung an das Jugendamt nach Abs. 5 oder 7, soll diese mindestens Name und Adresse des Kindes/ Jugendlichen sowie der Personensorge-/Erziehungsberechtigten, die beobachteten gewichtigen Anhaltspunkte, das Ergebnis der Abschätzung des Gefährdungsrisikos sowie die bereits veranlassten Schritte (u. a. Gespräche mit Personensorge-/Erziehungsberechtigten und dem Kind/ Jugendlichen) beinhalten.
- (9) Ist das Wohl des Kindes/ Jugendlichen akut gefährdet und lässt sich die Gefährdung nur durch sofortiges Handeln abwenden, informiert der Leistungserbringer unverzüglich hierüber das Jugendamt. Abs. 8 ist entsprechend anzuwenden.
- (10) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die Bestimmungen des Datenschutzes gem. §§ 61 – 65 SGB VIII und die für ihn geltenden Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- (11) Der Leistungserbringer trägt dafür Sorge, dass seinen Fachkräften die Teilnahme an notwendigen Fortbildungsangeboten ermöglicht wird.
- (12) Anhand der in der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Leistungserbringer in konkreten Gefährdungsfällen gewonnenen Erkenntnisse erfolgt ggf. eine Überarbeitung der Vereinbarung zur Verbesserung der Risikoeinschätzung und Verfahrensabläufe.

## § 7

### **Verfahrensabsprachen zur Aufnahme von Leistungsberechtigten/ Hilfeplanung des Leistungsträgers**

- (1) Sollte dem Leistungserbringer der Bedarf eines behinderten Menschen auf Leistungen der Eingliederungshilfe im Rahmen der Sozialhilfe bekannt werden, verweist dieser vor Beginn einer Maßnahme zur Beratung, Bedarfsermittlung, Prüfung der sozialrechtlichen Voraussetzungen und Feststellung einer Eingliederungshilfeleistung an den örtlichen zuständigen Sozialhilfeträger.
- (2) Eine Aufnahme eines Leistungsberechtigten erfolgt nur nach Vorliegen eines schriftlichen Leistungsbescheids oder einer verbindlichen mündlichen Leistungsübernahmeerklärung des Leistungsträgers.

- (3) Die Hilfeplanung liegt in der Verantwortung des Leistungsträgers. Art, Umfang und Inhalt der Hilfeplanung richten sich nach den Erfordernissen des Einzelfalles.
- (4) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, bei Bedarf an dieser Hilfeplanung aktiv mitzuwirken. Der Leistungsträger bindet den Leistungserbringer im erforderlichen Umfang in die Hilfeplanung mit ein.
- (5) Eine Reflexion der Ergebnisqualität erfolgt im Rahmen der Fortschreibung des individuellen Hilfeplans.
- (6) Grundlagen der Fortschreibung des individuellen Hilfeplans können der Bericht zum Hilfeplan bzw. zum internen Förderplan, ggf. die Stellungnahme beteiligter Sachverständiger und das Hilfeplangespräch mit dem Leistungsberechtigten und / oder dem gesetzlichen Betreuer, ggf. unter Beteiligung der leistungserbringenden Einrichtung sein.
- (7) Ein Bericht zum Hilfeplan bzw. zum internen Förderplan wird vom Leistungserbringer unter Mitwirkung des Leistungsberechtigten erstellt und i.d.R. von diesen und ggf. vom gesetzlichen Betreuer des Leistungsberechtigten unterzeichnet. Er enthält insbesondere Angaben über die Maßnahmen zur Erreichung angestrebter Ziele, stellt den Zielerreichungsgrad dar und beschreibt die Ressourcen des Leistungsberechtigten.

Der Bericht orientiert sich an den Leistungsinhalten gemäß § 4 dieser Vereinbarung.

Ziele und konkrete Teilziele, die im weiteren Hilfeverlauf angestrebt werden sollen, werden benannt. Der Bericht wird dem Leistungsträger unaufgefordert 4 Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes zur Verfügung gestellt. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden berücksichtigt.

- (8) In den Fällen, in denen der Leistungserbringer die Umsetzung der Ziele des Leistungsberechtigten im Sinne des § 2, die in der Regel in der Hilfeplanung des Leistungsträgers festgelegt worden sind, nicht mehr sicherstellen kann oder Umstände eintreten, die eine Änderung der Zielformulierung nach sich ziehen, verpflichtet er sich nach Rücksprache und Information mit dem Leistungsberechtigten, ggf. seinem rechtlichen Betreuer, den örtlich zuständigen Leistungsträger zu informieren mit dem Ziel, eine Hilfeplanung durchzuführen.

## **§ 8**

### **Qualität der Leistungen**

Die Qualität der Leistung, ihre Sicherstellung und ihre Weiterentwicklung ergeben sich aus § 6 LRV-SH. Die Qualität gliedert sich in Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.

- (1) Strukturqualität:

Die Strukturqualität definiert die personelle, räumliche und sächliche Ausstattung der Einrichtung.



a) Die Einrichtung verfügt über:

- ein **Leitbild** und ein verbindliches **Konzept**, die für alle zugänglich sind und den einzelnen Gruppen angemessenen Raum für die individuelle Gestaltung des Leistungsprozesses lässt,
- sowie über ein **Qualitätsmanagementsystem**, um diese Prozesse stetig zu reflektieren und zu verbessern.

b) **Räumliche Ausstattung:**

- (2) Für die sechs vereinbarten Plätze stehen Einzel- und Zweibettzimmer zur Verfügung,
- (3) Küchen, Tages-, Neben-, Hauswirtschaftsräume sowie Bäder, Waschräume und behindertengerechte WC sind in den jeweiligen Gruppensystemen vorhanden,
- (4) ergänzt werden die Räumlichkeiten durch Ladestationen für Rollstühle, Dienstzimmer sowie Pausenräume und Toiletten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- (5) Bäder, Wasch- und Toilettenräume sind, soweit dies baulich möglich ist, mit Deckenliftanlagen ausgestattet,
- (6) die Räumlichkeiten sind, soweit erforderlich, mit einer Rufanlage sowie grundsätzlich mit den vorgeschriebenen Brandschutz- und Brandmeldeeinrichtungen ausgestattet,
- (7) die Gemeinschaftsräume verfügen über Musik, Fernseh- und Wiedergabegeräte, die auch sehbehinderten Leistungsempfängern eine Teilhabe an Gemeinschaftserlebnissen ermöglichen sollen,
- (8) in allen Räumlichkeiten besteht Zugang zum Internet,
- (9) die Einrichtung verfügt u.a. über eine Bewegungshalle, eine Therapiehalle, ein Hallenbad, einen Entspannungsraum sowie über einen Jugendraum zur Freizeitgestaltung.

c) Die Raumübersicht ergibt sich aus Anlage 1a, der Lageplan aus Anlage 1b dieser Leistungsvereinbarung. Bei allen baulichen Maßnahmen sowie der Ausstattung werden die gesetzlichen Vorschriften beachtet.

d) Alle Wohn- und Aufenthaltsräume sowie alle sonstigen betriebsnotwendigen Räume sind behindertengerecht ausgestattet. Sämtliche Funktionsräume (Toiletten, Bäder) sind mit den notwendigen Hilfsmitteln (Hubwannen, Duschliegen, Lifter) ausgestattet.

e) Es wird eine angemessene **sächliche Ausstattung** zur Verfügung gestellt, die einen sicheren und erfolgreichen Betrieb ermöglicht und die sich an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit orientiert.

f) **Die Personalausstattung** der Einrichtung und die Qualifikation des Personals richten sich nach der komplexen Gesamtbedarfssituation der betreuten Menschen. Die Gesamtzahl und Qualifikation ergibt sich aus der beiliegenden Personalvereinbarung, die Bestandteil der Leistungsvereinbarung ist (Anlage2). Im Einzelfall erforderlicher zusätzlicher

Personalbedarf für Leistungen für Leistungsberechtigte gem. § 3 Absatz 4 wird mit dem Leistungs- oder Kostenträger gesondert vereinbart.

- g) Es wird sichergestellt, dass die Kenntnisse und Fähigkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Maßnahmen der Personalentwicklung im Rahmen von regelmäßigen Fort- und Weiterbildungen sowie Supervisionen in systematischer Weise weiterentwickelt werden.
- h) **Fremdleistungen** werden anteilig in den Bereichen Verwaltung (Zentralverwaltung) und Wäschereinigung erbracht und sind auf den vereinbarten Personalschlüssel angerechnet.
- i) Notwendige und angemessene **Fahr- und Begleitdienste** für die Leistungsberechtigten werden sichergestellt. Es wird vereinbart, dass ein Gesamtfuhrpark im DRK- Schul- und Therapiezentrum geschaffen wird, der über die Platzzahlen der dort vorhandenen Leistungsvereinbarungen (Internat, Tagesstruktur, Wohngruppe für junge Erwachsene) verteilt wird.
- j) Die Einrichtung ist wie folgt in **Versorgungs- und Kooperationsstrukturen** eingebunden:
  - Kooperation und Austausch im Verbundsystem des Trägers,
  - Kooperation und Austausch mit Einrichtungen der Behindertenhilfe auf Kreis-, Landes- und Bundesebene.
  - Kooperation und Austausch mit Rehabilitations- bzw. Sozialhilfeträgern und Institutionen
  - Kooperation und Austausch mit anderen Leistungserbringern im Sinne einer regionalen Netzwerkarbeit,
  - Mitarbeit in regionalen / überregionalen Gremien und Trägernetzwerken.

## (2) Prozessqualität:

Die Prozessqualität beschreibt die Art und Weise der Umsetzung der in § 4 dieser Vereinbarung näher beschriebenen Leistungsinhalte und ist die Funktion und das Resultat methodischer Kompetenz hinsichtlich der Leistungserbringung. Im Mittelpunkt der Leistungserbringung steht der Mensch mit Körper- und Mehrfachbehinderungen.

Die grundsätzliche Qualität der Leistungserbringung ergibt sich aus:

- Achtung und Respekt vor dem Leistungsberechtigten als selbstverständliche Grundlage der Arbeit in der Einrichtung,
- bewusster Wahrnehmung der professionellen Rolle (pädagogisch-didaktisch orientierte Beziehungsarbeit im Rahmen der individuellen Förderpläne),
- Individualisierung, d. h. Wahrnehmung und Berücksichtigung individueller Fähigkeiten, Neigungen und Wünsche,
- Entwicklungs- und Kompetenzorientierung, d. h. Mobilisierung, Unterstützung und Förderung von Selbsthilfepotentialen und Entwicklungsprozessen,



- Subjektorientierung, d. h. Orientierung am einzelnen Menschen, Berücksichtigung von biographischen Erfahrungen und kritischen Lebensereignissen,
- Orientierung an aktuellen wissenschaftlichen und professionellen Standards und von daher Offenheit für Innovationen, d.h. für neue Wege und Konzepte,
- fachlicher Kompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen erhalten und ausgebaut wird,
- fachübergreifender Teamarbeit,
- Verlässlichkeit und Konstanz des professionellen Handelns.

Das fachliche Handeln orientiert sich immer daran, inwieweit es zur Eingliederung der Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft und damit zur Teilhabe am Leben der Gemeinschaft sowie zur Steigerung der Lebensqualität beiträgt, insbesondere,

- inwieweit es dazu beiträgt, die Abhängigkeiten von Menschen mit Behinderungen zu minimieren,
- inwieweit es Menschen mit Behinderungen darin unterstützt, soweit wie möglich ein selbstbestimmtes Leben zukünftig zu führen,
- inwieweit es zur Ausbildung eines persönlichen Lebensstiles beiträgt,
- inwieweit es zur Normalisierung der Lebensbedingungen beiträgt,
- inwieweit es zur Solidarität mit Menschen mit Behinderungen sowie ihrer Annahme und Akzeptanz führt.

Begleitung, Unterstützung, Förderung und Betreuung richten sich nach dem individuellen Hilfebedarf. Der individuelle Hilfebedarf wird ermittelt und methodisch prozessual umgesetzt über eine jeweils individuelle Förderplanung, die folgende Komponenten umfasst:

- den somatischen Bereich, die Wahrnehmung und Bewegung, die Hilfsmittelversorgung, notwendige Hilfestellungen, die motorische Entwicklung, Kommunikation und Interaktion, die persönliche und soziale Identität bezüglich Individualität, emotional-soziale Entwicklungsdimension und Selbstversorgung,
- Wünsche und Ziele der Leistungsberechtigten,
- Kooperation mit Angehörigen, Betreuerinnen und Betreuern.

Es wird sichergestellt, dass die Leistungsberechtigten mit ihren Fähigkeiten und Wünschen in die Gestaltung (Planung, Organisation, Durchführung) von Maßnahmen und Angeboten einbezogen werden.

Um eine gleichbleibend hohe Qualität der in den individuellen Förderplanungen vereinbarten Leistungen zu gewährleisten, finden folgende begleitende Prozesse statt:

- regelmäßige Überprüfung der Umsetzung der individuellen Förderpläne,
- Dokumentation des pädagogischen Prozesses durch Entwicklungsberichte und Verlaufsdocumentationen,
- prozessbegleitende Gespräche über die Zielerreichung,

- fachübergreifende Teamarbeit und Reflexion des Fachpersonals in Form von regelmäßigen Teambesprechungen, Fallgespräche im Rahmen von Teamsitzungen und thematisch fokussierte Arbeitsgruppen im Sinne einer interdisziplinären Zusammenarbeit der pädagogischen, therapeutischen und pflegerischen Disziplinen,
- abgestimmte Zusammenarbeit und Koordination von / mit anderen Betreuungsangeboten, BetreuerInnen und Angehörigen,
- IT-gestützte Dokumentation der pädagogischen, therapeutischen und förderpflegerischen Vorgänge mit umfangreichem Berichtswesen.
- Berichterstattung an den Leistungsträger,
- Teilnahme an der Hilfeplanung des Leistungsträgers,
- sowie Planung, Ausbau und konzeptionelle Weiterentwicklung der Einrichtung im Sinne der Zielsetzung gemäß § 2 dieser Vereinbarung.

(3) Ergebnisqualität:

Ergebnisqualität ist der Zielerreichungsgrad der Maßnahmen, wie sie unter Beachtung der in § 2 dieser Vereinbarung formulierten Ziele festgelegt wurden. Die Einrichtung überprüft regelmäßig die Ergebnisse der im Rahmen der individuellen Hilfe- und Förderpläne festgelegten Ziele. Hierbei werden die Sorge- bzw. Leistungsberechtigten einbezogen.

Das Ergebnis der Leistungserbringung im Sinne der in § 2 dieser Vereinbarung benannten Ziele wird bezogen auf die einzelnen Leistungsberechtigten überprüft und beurteilt. Dies geschieht unter Berücksichtigung der individuellen Fähigkeiten, Erfahrungen, Umstände und Rahmenbedingungen. Es findet ein Rückkopplungsprozess statt, dessen Ergebnis in eine neue individuelle Eingliederungshilfeplanung einfließt. Dieser Prozess wird dokumentiert.

## **§ 9**

### **Leistungsgerechte Vergütung**

- (1) Die Leistungsvereinbarung ist die Grundlage für eine abzuschließende Vergütungsvereinbarung gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII.
- (2) Die Kalkulation der Personalkosten erfolgt auf Basis des Tarifvertrages der Einrichtung (Tarifvertrag DRK-Landesverband Schleswig-Holstein e.V.). Die Personalausstattung ergibt sich aus der dieser Leistungsvereinbarung beigefügten Personalvereinbarung.
- (3) Das Platzfreihaltgeld richtet sich nach Ziffer 4.2.1, Satz 1, AVV-SH.

## **§ 10**

### **Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit**

Die Bestimmungen zur Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit gemäß § 9 des LRV-SH i.V.m. Ziffer 6 der AVV-SH sind Bestandteil dieser Vereinbarung.



## § 11 In-Kraft-Treten und Laufzeit der Vereinbarung


- (1) Die Leistungsvereinbarung tritt am 01.04.2019 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2019.

## § 12 Salvatorische Klausel

- (1) Bei Änderungen der in § 1 genannten Grundlagen, die in das Leistungsgefüge dieser Vereinbarung nicht nur unerheblich eingreifen, sind die Vertragspartner verpflichtet, unverzüglich über eine angemessene Anpassung der Vereinbarung in Verhandlungen einzutreten.
- (2) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung müssen im gegenseitigen Einvernehmen geschlossen werden und bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen sind unwirksam. Sollten sich einzelne Bestimmungen als unwirksam erweisen, berührt das die übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung angemessene Regelung treten.

Kiel, den **19. Juni 2019**

Im Auftrage

  
 Koordinierungsstelle soziale Hilfen  
 der schleswig-holsteinischen Kreise  
 Koordinierungsstelle  
 soziale Hilfen der  
 schleswig-holsteinischen Kreise

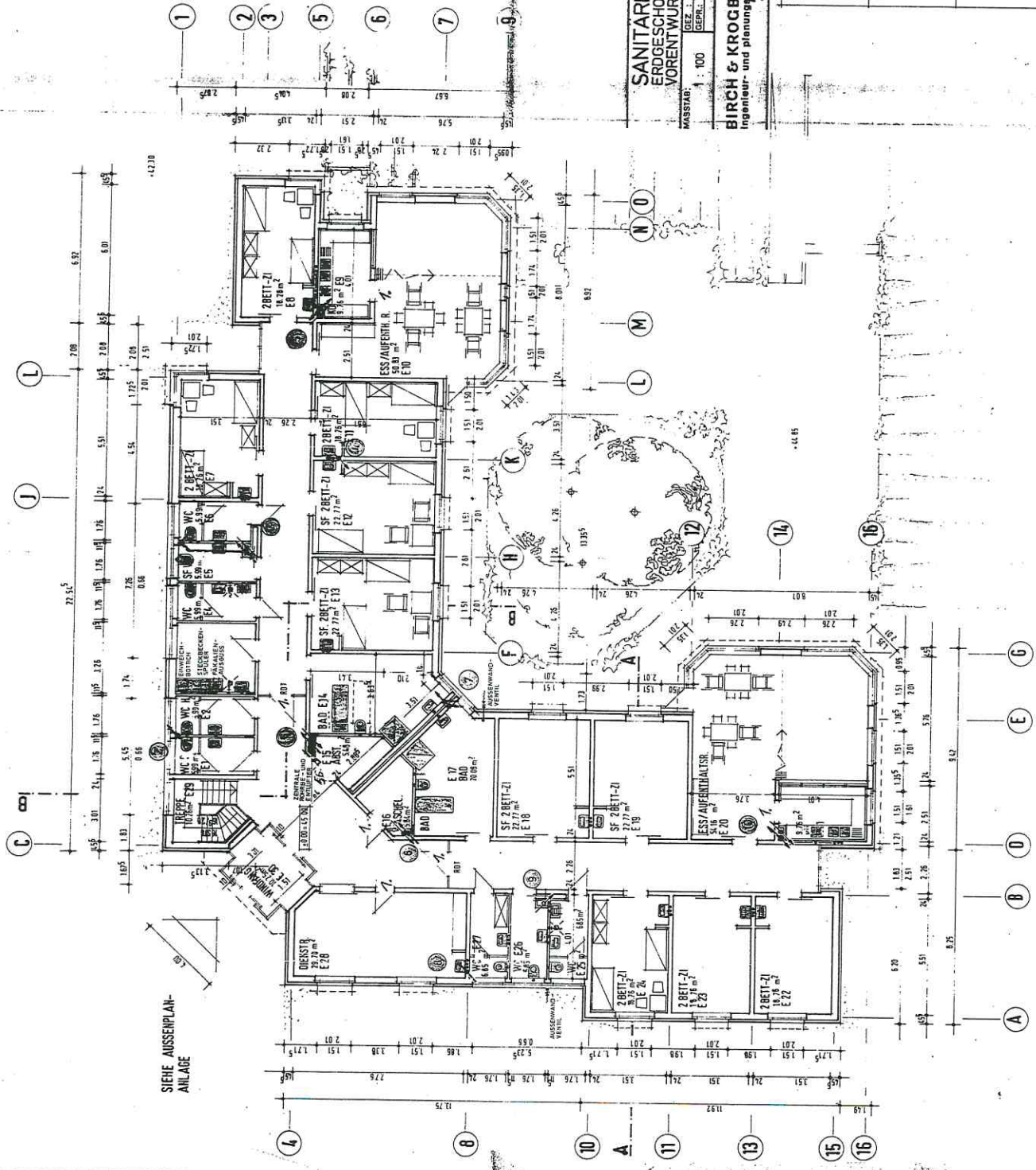
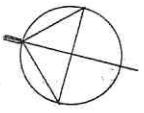
Kiel, den **19.06.2019**

**Deutsches Rotes Kreuz**  
 Landesverband Schleswig-Holstein e.V.  
 DRK-Schul- und Therapiezentrum Raisdorf  
 Henry-Dunant-Straße 6-10  
 24223 Schwiententhal  
 Telefon (0 43 07) 9 09 00  
 Vorstand  
 DRK-Landesverband  
 Schleswig-Holstein e.V.





Anlage 1



SIEHE AUSSENPLAN-ANLAGE

LEGENDE SIEHE ZEICHUNG NR. 71042-025

**SANITARE INSTALLATION**  
ERDGESCHOSS  
VORENTWURF

MASSSTAB: 1 : 100  
 DEZ.: F.L.D. ZEICH. NR.: 71042-023  
 GEPR.: M.G. DAT.: 03.03.82

**BIRCH & KROGG**  
 Ingenieur- und Planungsbüro

2805 HAHNUNG 78  
 Pappelallee 30 38  
 Tel. (040) 22 35 10 - 22 865 13

ERWERTUNG DES BEHINDERTEZENTRUMS RAISDORF	
ERDGESCHOSS	BL. NR. 09
M. 1 : 100	
BAUHERR: DR. K. LARSENBERG SCHLESWIG-HOLSTEIN BRUNSWIKER STRASSE 33 2300 KIEL	
ARCHITECTEN: J. GIES DR. ING. D. BRUNZEMA UND PARTNER POSTSTR. 14/16-2000 HAMBURG 36 TEL. 345078	
BEARB.: M.H./BU	GEÄNDERT: 14.7.82
CEZ. BU	DATE: 10.12.81







<b>Antiker Lage - und Höhenplan</b>	
Nach:	1914
Gemäss:	Hausler
Gemäss:	Gemäss
Abstand:	1:2000
Vermessung:	Dipl.-Ing. J. Wetzlar
Plan-Nr.:	54520/1/4/1/1
Foto-Nr.:	141227/447-0
Plan-Nr.:	141227/447-10
<p><small>Das Werk ist eine Kopie eines alten Plans und kann daher unvollständig sein. Die Zeichnung ist nicht als verbindliche Grundlage für die Planung zu verwenden.</small></p>	
Zust. Nr.:	Z 14 1978
Gezeichnet:	E. Müller
Gezeichnet:	W. Müller





Platzzahl gemäß Leistungsvereinbarung:		10
Personalplan		Wohnen mit Tagesstruktur
	Funktion / Qualifikation*	
<b>1.</b>	<b>Leitung und Verwaltung</b>	<b>0,46</b>
1.1	Leitung	0,21
1.1.1	Stv. Leiterin; Abteilungsleiterin (WfB) Stv. Leiter; Abteilungsleiter (WfB)	0,00
1.2	Verwaltung	0,26
<b>2.</b>	<b>Gruppenübergreifende Dienste</b>	<b>0,19</b>
2.1	Psychologinnen, Diplompädagoginnen Psychologen, Diplompädagogen	
2.2	Sozial-, Heilpädagoginnen, Sozialarbeiterinnen, Sozial-, Heilpädagoge, Sozialarbeiter	0,19
2.3	Krankengymnastinnen, Logopädinnen, Ergotherapeutinnen, Krankengymnasten, Logopäden, Ergotherapeuten	
2.4	Arbeitsvorbereiterinnen (WfbM), Arbeitsvorbereiter (WfbM)	
2.5	Sonstiges Personal	
<b>3.</b>	<b>Erziehung und Betreuung</b>	<b>7,05</b>
3.1	Sozial-, Heilpädagoginnen, Sozialarbeiterinnen, Sozial-, Heilpädagoge, Sozialarbeiter	0,18
3.2	Erzieherinnen, Erzieher oder HEP	3,35
3.3	Gruppenpersonal (WfB)	
3.4	Praktikantinnen, Praktikanten	
3.5	Hilfspersonal / Fürs.Hilfskräfte	3,51
<b>4.</b>	<b>Pflegedienste</b>	<b>6,39</b>
	Pflegedienstleitung	0,12
4.1	Pflegeschulung (Exam)	2,67
4.2	Sozialpädagogische Assistentinnen, Kinderpflegerinnen, Sozialpädagogische	
4.3	Heilerziehungspflegerinnen, Heilerziehungspfleger	1,44
4.4	Pflegehelferinnen, Pflegehelfer	2,17
4.5	Praktikantinnen, Praktikanten	
<b>5.</b>	<b>Nachtwachen</b>	<b>2,66</b>
5.1	Nachtwache Pflegefachkraft	1,70
5.2	Nachtbereitschaft Pflegefachkraft	0,09
5.3	Nachtwache Pflegehelfer/in	0,87
<b>6.</b>	<b>Wirtschafts-, Versorgungs- und technische Dienste</b>	<b>1,85</b>
6.1	Hauswirtschafts- und Reinigungspersonal	0,86
6.2	Küchenpersonal	0,69
6.3	Technisches Personal	0,30
<b>Gesamtsumme ohne "Sonstiges Personal"</b>		<b>18,60</b>
<b>7.</b>	<b>Sonstiges Personal gemäß Einzelverhandlung (nähere Bezeichnung angeben)</b>	<b>1,28</b>
7.1	Fahrdienst	
7.2	QM	0,05
7.3	FSJ/BFD	1,00
7.4	Azubis und Praktikanten	
7.5	Datenschutzbeauftragter	0,01
7.6	Betriebsarzt	0,01
7.7	Hygienefachkraft	0,03
7.8	Fachkraft Arbeitssicherheit	0,05
7.9	Medizinproduktesicherheitsbeauftr.	0,01
7.10	Heimfahrtenorganisation	0,04
7.11	EDV-Administrator	0,00
7.12	Betriebsrat	0,09
7.13	Kinderschutzfachkraft	0,00
<b>Gesamt</b>		<b>19,89</b>

